

Bundesministerium für Finanzen  
Frau Abteilungsleiterin  
Mag. Karin Kufner  
Sektion IV - Steuerpolitik und Steuerrecht  
Abteilung IV/7 - Lohnsteuer  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

Abteilung für Finanz- und Steuerpolitik  
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 197  
1045 Wien  
T 05-90 900-DW 4266 | F 05-90 900-259  
E fsp@wko.at  
W wko.at/fp

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter

Durchwahl

Datum

FSP/34/21/KW/SS

4979

16.11.2021

Mag. Karin Wieselthaler-Wiebogen

### **LStR-Wartungserlass 2021**

Sehr geehrte Frau Mag. Kufner,

die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) dankt für die Übermittlung des Entwurfs des Lohnsteuerrichtlinien-Wartungserlasses 2021 und nimmt dazu wie folgt Stellung:

#### **zu Rz 277c - Homeoffice**

Es darf angeregt werden, folgendes Beispiel als 3. Beispiel zur Rz 277c aufzunehmen:

Beispiel 3: „C arbeitet von 8 bis 10 Uhr in seiner Wohnung - unterbricht die Tätigkeit auf Grund eines Arztbesuches von 10 bis 11 Uhr. Den Rest des Tages arbeitet er wieder in seiner Wohnung. Die berufliche Tätigkeit fand ausschließlich in der Wohnung statt, wodurch ein Homeoffice-Tag vorliegt.“

#### **zu Rz 277h - Homeoffice-Pauschale**

Das Beispiel betreffend die Werbungskosten ist verständlich.

Diskussionen in der Praxis zeigen, dass die 2-fache Begrenzung (max. 100 Homeoffice-Tage zu max. 3,00 Euro je Tag) für die Steuerbegünstigung der Homeoffice-Pauschale (§ 26 Z 9 EStG) unterschiedlich ausgelegt wird.

Bitte um Klarstellung zur Homeoffice-Pauschale anhand des nachfolgenden Beispiels:

Ein Dienstnehmer arbeitet 2022 an 120 Tagen ausschließlich in seiner Wohnung. Er erhält vom Arbeitgeber je Tag eine Homeoffice-Pauschale von 2,50 Euro. In Summe somit 300,00 Euro.

Begrenzung 1:

max. 100 Homeoffice-Tage

**Begrenzung 2:**

max. 3,00 Euro je Homeoffice-Tag steuerbegünstigt

**Beispiel:**

- 120 Homeoffice-Tage
- 2,50 Euro je Homeoffice-Tag

**Steuerbegünstigt:**

- 100 Homeoffice-Tage
- 250,00 Euro (je Homeoffice-Tag 2,50 Euro)

**Steuerpflichtig:**

- 20 Homeoffice-Tage
- 50,00 Euro (restliche 20 Homeoffice-Tage à 2,50 Euro)

**zu Rz 290 - Fahrtenbuch**

Wir begrüßen die neu verankerte Möglichkeit, dass auch elektronische Aufzeichnungen zur Führung eines Fahrtenbuches als Nachweisführung geeignet sind.

**zu Rz 750b - Öffi-Ticket**

„Wird das begünstigte Öffi-Ticket auch für Dienstreisen verwendet, dürfen keine zusätzlichen Fahrtkostensätze für die vom Ticket umfassten Strecken geleistet werden.“

**Frage:** Gilt das auch, wenn der Dienstgeber nur einen Teil der Kosten des Öffi-Tickets ersetzt hat?

Darüber hinaus bitten wir um eine weitere Klarstellung zum Öffi-Ticket:

„Das Öffi-Ticket darf grundsätzlich auch übertragbar sein, wenn dafür allerdings Zusatzkosten anfallen, sind nur jene Kosten begünstigt, die für eine nicht übertragbare Karte zu leisten wären.“

Zum Beispiel: Klimaticket Familie - Begünstigung nur für die Kosten des Dienstnehmers → höhere Kosten aufgrund der Familie wären demnach nicht steuerfrei.

**zu Rz 750d - Öffi-Ticket (überwiegende Kostenübernahme durch Arbeitgeber)**

**Beispiel 1:** „Arbeitnehmer A wohnt in Amstetten und arbeitet in Linz. Von seinem Arbeitgeber bekommt er eine ÖBB ÖsterreichCard für das gesamte Kalenderjahr 2022 zur Verfügung gestellt, die den gesamten Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte umfasst. Da die Karte das gesamte Jahr 2022 gilt, steht im Jahr 2022 kein Pendlerpauschale zu.“

**Frage:** Gilt dies auch, wenn der Dienstgeber nur 50 % der Kosten der Öffi-Karte übernimmt? Gilt hier das Beispiel 2 (Rz 750e) und steht kein Pendlerpauschale und Pendlereuro zu und stellen die 50 % Kostenanteil des Dienstnehmers Werbungskosten allgemeiner Art dar?

**Beispiel 2:**

Zum besseren Verständnis sollte im Beispiel verdeutlicht werden, dass nur 1 x im Monat für 1 Woche eine Wochenkarte zur Verfügung gestellt wird.

### zu Rz 750e - Öffi-Ticket (Kostenbeitrag Arbeitnehmer)

**Beispiel 1:** Bitte um Klarstellung, dass auch hier keine Pendlerpauschale/Pendlereuro zusteht.

**Beispiel 2:** Arbeitnehmer B wohnt in Waidhofen a.d. Thaya und arbeitet in Wien. Er kauft für diese Wegstrecke eine Streckenkarte im Wert von 1.200 Euro und erhält vom Arbeitgeber für diese Streckenkarte 800 Euro ersetzt. Die Kosten des Arbeitnehmers iHv 400 Euro stellen Werbungskosten allgemeiner Art dar, es steht jedoch kein Pendlerpauschale und kein Pendlereuro zu.

**Frage:** Gilt dies auch, wenn statt einer Streckenkarte (Jahreskarte, bspw. Klimaticket) eine Netzkarte vom Arbeitnehmer erworben wird?

### zu Rz 1105a - begünstigte Besteuerung von Nachzahlungen für abgelaufene Kalenderjahre

Gemäß VwGH 29.10.1975, 1282/74 sind Nachzahlungen dann willkürlich, wenn die Verschiebung dieser Nachzahlung (in das darauffolgende Kalenderjahr) durch ein bewusstes Wollen oder Nichtwollen herbeigeführt wird. Dies wurde durch das BFG RV/5100984/2018, 6.07.2020 zitiert.

Insofern ist der Satz

„Willkür liegt nicht nur bei Missbrauch, sondern auch in allen Fällen vor, in denen die Verpflichtung freiwillig erfolgte (vgl. BFG RV/5100984/2018 vom 06.07.2020)“

zu korrigieren: „Willkür liegt nicht nur bei Missbrauch, sondern auch in allen Fällen vor, in denen die Verschiebung der Nachzahlung in das darauffolgende Kalenderjahr freiwillig erfolgte (...).

Aus dem zitierten BFG-Erkenntnis:

*Von einem willkürlichen Verhalten wird gesprochen, wenn es auf ein bewusstes Wollen oder Nichtwollen zurückzuführen ist. Willkür liegt nicht nur bei Missbrauch, sondern auch in allen Fällen vor, in denen die Verschiebung freiwillig erfolgte (VwGH 29.10.1975, 1282/74, zu freiwilligen Gratifikationen).*

*Im vorliegenden Fall ergibt sich die Verschiebung des Auszahlungszeitpunktes aus der Entscheidung der Bf die Vereinbarung betreffend das Alterssabbatical zu widerrufen (Schreiben vom 29.1.2016). Der Widerruf der Vereinbarung betreffend das Alterssabbatical fußt auf eine (Willens-)Entscheidung der Bf, mag sie grundsätzlich auch aus wirtschaftlichen Gründen getroffen worden sein. Es kann jedoch nach Ansicht des Bundesfinanzgerichts nicht von zwingenden Umständen objektiver Art gesprochen werden, da es sich um eine persönliche - wenn auch aufgrund des vorliegenden Sachverhaltes nachvollziehbare - Entscheidung handelt.*

Darüber hinaus ersuchen wir folgende Punkte in den Lohnsteuerrichtlinien-Wartungserlass 2021 aufzunehmen:

### zu Rz 96 - Homeoffice und Lieferdienst

Aufgrund der andauernden Covid-19-Pandemie und der generellen Ausweitung von Homeoffice regen wir an, die in Rz 96 im letzten Absatz enthaltene zeitliche Befristung (auf die Jahre 2020 und 2021) bezüglich Abholung von Speisen und Inanspruchnahme von Lieferdiensten zu streichen.

**zu Rz 162e und § 2 Abs. 7a SachbezugswerteVO - Kostenlose oder verbilligte Unterkunft**

Immer wieder taucht die Frage auf, ob Mitarbeitern mit weiter entfernten Wohnsitzen auch ein Hotelzimmer zur Verfügung gestellt werden kann und die Regelung des § 2 Abs. 7a SachbezugswerteVO anwendbar ist. Tendenziell ist dies aus Sicht der WKÖ zu bejahen. Die LStR äußern sich zu dieser Frage nicht, sondern nehmen lediglich zu den Eigentumsverhältnissen des Arbeitgebers Stellung. Aus Sicht der WKÖ wäre hier eine Klarstellung im Sinne der Wirtschaft wünschenswert.

**zu Rz 185 - Fahrzeugwechsel während des Lohnzahlungszeitraumes**

Bei der WKÖ taucht immer häufiger die Frage auf, ob Rz 185 auch bei sachbezugsfreien Kfz (reine Elektrofahrzeuge) anwendbar ist, d.h. ob also der ganze Kalendermonat mit Null bewertet werden kann. Im Hinblick auf den Ökologisierungsgedanken sollte diesbezüglich eine **positive Klarstellung - iSe einer Bejahung** - erfolgen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Freundliche Grüße



Dr. Ralf Kronberger  
Abteilungsleiter